

## **STELLUNGNAHME**

der

**ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.**

zum

**Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung**  
(Stand: 25.06.2021)

**vom 30. Juni 2021**

Mit der Änderungsverordnung soll die Vergütung für die nachträgliche Ausstellung von digitalen Impfbzertifikaten von 18 Euro auf 6 Euro je Erstellung gesenkt werden. Außerdem soll die Vergütung daran geknüpft werden, dass vorher ein unmittelbarer persönlicher Kontakt zwischen der Apotheke und der geimpften Person stattgefunden hat. Wir halten es für erforderlich, die vorgesehenen Regelungen zu ändern.

### **Zur Vergütungshöhe (§ 9 Absatz 3 Satz 1)**

Die geplante Vergütungsabsenkung lässt erneut die Planungssicherheit für die Apotheken vermissen und wird den Leistungen und dem Aufwand in den Apotheken nicht gerecht. Der zeitliche Aufwand zur Erstellung der digitalen Zertifikate, einschließlich der erforderlichen Erklärung zur Nutzung der generierten und ausgedruckten Impfbzertifikate, wird auch in der nächsten Zeit gleich bleiben oder sogar noch steigen. Dies ist vor allem deshalb zu erwarten, weil in den Apotheken künftig hauptsächlich die wenig technikaffinen Personen eine nachträgliche Ausstellung anfordern werden, da durch den zwischenzeitlichen Versand durch Impfbzentren und die bisherige Ausstellung in Apotheken viele Interessenten mit Zertifikaten versorgt sind. Hinzu kommt, dass in die Höhe der Vergütung eines einzelnen Zertifikats auch die Kosten der Investition einer notwendigen Schnittstelle eingepreist werden müssen. Aus Sicht der öffentlichen Apotheken sind verlässliche Vergütungsregelungen wichtig. Auf die jetzt vorgenommene kurzfristige Vergütungsänderung sollte daher verzichtet werden.

### **Zum Erfordernis des persönlichen Kontaktes (§ 9 Absatz 3 Satz 2)**

Wir regen an, die vorgesehene Formulierung zu überprüfen, die ausnahmslos einen persönlichen Kontakt zwischen der Apotheke und den geimpften Personen vorschreibt. Die in der Begründung ausgeführten Bedenken gegen eine Ausstellung im Rahmen telemedizinischer Verfahren teilen wir zwar und halten das Anliegen der Regelung für berechtigt. Sie könnte aber auch übermäßig wirken, indem sie bestimmte Fallgestaltungen für unzulässig erklärt, die heute in den Apotheken vorkommen und in denen die geforderte Überprüfung bei einer Präsenzausstellung zuverlässig vorgenommen werden kann. Dies betrifft insbesondere Konstellationen, in denen die Mutter oder der Vater die Ausweise und die Impfnachweise der übrigen Familienmitglieder in der Apotheke zwecks Ausstellung digitaler Impfnachweise vorlegt. Ein Missbrauchspotential liegt in diesen Fällen typischerweise nicht vor und kann durch gründliche Prüfung der Dokumente (verbunden mit der meist vorhandenen persönlichen Bekanntschaft mit den Kunden) ausgeschlossen werden. Eine mögliche Lösung des Problems könnte zum Beispiel durch Einfügung der Worte „... oder einer von ihr bevollmächtigten Person ...“ nach den Worten „der geimpften Person“ erreicht werden.